GEMEINDE
RIGGISBERG

Gemeindeschreiberei
Telefon 031 808 01 33
Fax 031 808 01 30
gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

ÄNDERUNG

Gebührenreglement
der Einwohnergemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat	7. April 2025
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	23. Juni 2025
Inkraftsetzung der Ergänzung bzw. Änderungen	01.01.2026

Verteiler:
- Webseite riggisberg.ch
- Interner Verteiler

Riggisberg, 27. März 2025/klü

I. Allgemeines

2. Bemessung

Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

Art. 2

[1] Die einzelne Gebühr ~~(Gebühren und Auslagen)~~ soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass sie die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur deckt (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] bis [3] unverändert.

Bemerssungsart

Art. 3

[1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

[2] Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Pauschal-gebühren

Art. 5

[1] Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. Auslagen werden zu den Pauschalgebühren hinzugerechnet (Art. 1 Abs. 2).

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als ~~5~~ 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Verjährung

Art. 14

[1] Die Gebühren verjähren ~~5~~ 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] unverändert.

[3] Im übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

~~[4] Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in~~

~~der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.~~

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 16

[1] Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
[2] Aufbewahrung Letztwillige Verfügung und Erbverträge ~~Aufbewahrung~~ mit Empfangsschein	Fr. 30.00
[3] Letztwillige Verfügung, ~~Versand der Auszüge, inkl. Richtigkeitsbescheinigung~~ Eröffnungszeugnis	~~Fr. 5.00 pro Person~~ Aufwandgebühr II
~~[4] Letztwillige Verfügung, Einladung zur mündlichen Eröffnung mit Zeugnis~~	~~Aufwandgebühr II~~
[5] Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 5.00 pro Seite (A4)
~~[6] Richtigkeitsbescheinigung~~	~~Fr. 5.00~~
[7] Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	~~Fr. 20.00~~ Fr. 30.00
[8] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	~~Fr. 50.00~~ Fr. 30.00
[9] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
[10] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
[11] Publikation des Erbenrufes	Fr. 20.00
[12] Testamentseröffnung mittels Publikation	Aufwandgebühr I
~~[13] Testamentsabschrift zur Führung des Manuals~~	~~Fr. 5.00 pro Seite (A4)~~
[14] Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00
[15 (neu)] Willensvollstreckerzeugnis	Fr. 30.00

2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt

Art. 17

[1] unverändert

[2] Niederlassung und Aufenthalt von ~~Verordnung über die~~

	Ausländern	~~Gebühren in Fremdenpolizeisachen~~ *Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz* (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 18	
	[1] Die nachstehenden Gebühren werden pro Person erhoben; ausgenommen sind gemeinsam eingebürgerte Ehepaare ~~oder Eltern mit Kindern, von denen die Gebühren insgesamt nur einmal erhoben werden~~.	
	[2] ~~Verfahren zur Erteilung oder Zusiche¬rung der Einbürgerung~~ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	[3] ~~Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, und das Gesuch zwischen dem 15. und 25. Altersjahr stellen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Riggisberg ersuchen, wenn sie in der Gemeinde Riggisberg seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch wohnen oder gewohnt haben. Die Einbürge¬rungsgebühr beträgt~~ Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	~~Fr. 200.00~~ Aufwandgebühr II reduziert um 50%
	[4 (neu)] Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Kostenfrei
~~Niederlassung und Aufenthalt~~ Lebensnachweis	Art. 18 A	
	Lebens~~bescheinigung~~nachweis *Keine Gebühr wird erhoben, wenn nur eine Bestätigung auf einem mit den Personalien vorgedruckten Formular erfolgt.*	Fr. 15.00

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19	
	Abs. 1 und 2 per 31.12.2015 aufgehoben	
	~~3 Desinfektionen~~	~~Aufwandgebühr II~~
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20	
	1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	~~Aufwandgebühr I~~ Gebühren gemäss Art. 29 ff
	2 Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	~~3 Durchführen der Einsprachevorhandlung~~ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
	4 Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Geldspiel, Handel und Gewerbe	Art. 21	
	Abs. 1 per 31.12.2015 aufgehoben	
	2 ~~Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons.~~ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	3 ~~Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten~~ Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
	Abs. 4 - 6 per 31.12.2015 aufgehoben	
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 A (neu)	
	1 Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 29 ff.

	[2] Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	[3] Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 200.--/Jahr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22	
	[1] Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m² Fläche für einen Tag), einmalige Grundgebühr	~~Fr. 100.00~~ Fr. ~~100.00~~ 50.00 pro Tag
	[2] Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag	Fr. ~~0.50~~2.00
	- unbefestigter Boden: pro m²/ Tag	Fr. ~~0.20~~1.00
	[3] Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. ~~150.00~~300.00
	[4] Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden. Der Gemeinderat kann zudem auf Gesuch hin die Gebühren reduzieren oder erlassen (Veranstaltungen von Vereinen, politischen Parteien etc.).	
Markt-Gebühren	Art. 22A	
	Pro Laufmeter und Markttag	5.00 bis 10.00
	Werbebeitrag pro Stand und Markttag	10.00 bis 20.00
	Reservierte und zugesicherte, jedoch nicht belegte Plätze (Abmeldungen bis 1 Woche vor dem Markt gebührenfrei).	30.00 bis 45.00
	Elektrizität pro Markttag (sofern Strom bezogen wird)	5.00 bis 10.00
Leumundszeugnis	Art. 23	
	Leumunds~~- und Handlungsfähigkeits~~zeugnis	Fr. ~~15.00~~20.00
Fundbüro	Art. 25	
	~~Herausgabe von Fundgegenständen~~	~~Fr. 10.00~~
	Für die Aufbewahrung der Fundsache wird bei Gegenständen folgende Gebühr erhoben: - mit einem angenommenen Wert bis zu Fr. 200.00	Fr. 5.00

- mit angenommenen Wert über Fr. 200.00 — Fr. 10.00

Auslagen für besondere Aufbewahrung, namentlich bei sehr grossen oder wertvollen Gegenständen, werden gemäss den effektiven Kosten Rechnung gestellt.

Art. 25 A (neu)

Exmission

Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV) — Aufwandgebühr I

~~Art. 1 Bezug für Exmission gemäss Art. 4 der Exmissionsverordnung (ExmV)~~ — ~~Aufwandgebühr I~~

~~Waffenerwerbsschein~~

~~Art. 25~~

~~Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)~~ — ~~Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)~~

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Pauschalgebühr

Art. 29

unverändert

Definition Baukosten

Art. 30

unverändert

Grundgebühr

Art. 31

[1] unverändert

[2] Voranfragen — Aufwandgebühr ~~I~~ II

[3] – [11] unverändert

Gewässerschutz-bewilligung

Art. 31 A

~~1~~ Bei der Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Neu-, Umbauten und Erweiterungen ist folgender Tarif anzuwenden:

Baukosten in Fr.	~~Mindestg~~Gebühr in Fr.
~~0.00 bis 500‘000.00~~	~~150.00~~
~~500‘000.00 bis 1‘000‘000.00~~	~~250.00~~
~~1‘000‘000.00 bis 5‘000‘000.00~~	~~400.00~~
~~5‘000‘000.00 und mehr~~	~~600.00~~
0.00 bis 100‘000.00	150.00

100'001.00 bis 500'000.00	250.00
500'001.00 bis 1'000'000.00	500.00
1'000'001.00 bis 2'000'000.00	1'000.00
2'000'001.00 bis 5'000'000.00	1'500.00
5'000'001.00 und mehr	2'000.00

Pflichtkontrollen

Art. 31 B

1 Die Pflichtkontrollen nach Art. 47 Abs. 4, Bst. a – c, BewD sind in den Pauschalgebühren zur Erteilung der Baubewilligung (Art. 29), ~~und~~ der Gewässerschutzbewilligung (Art. 31 A) und den Anschlussbewilligungen (Art. 31 C) enthalten.

2 ~~Für Pflichtkontrollen, die zu Beanstandungen und Nachkontrollen führen, wird eine Gebühr von je Fr. 100.00 erhoben.~~ Für notwendige Nachkontrollen infolge Beanstandungen bei den Pflichtkontrollen wird eine Gebühr von je Fr. 100.00 erhoben.

Anschlussbewilligungen Wasser und Abwasser

Art. 31 C

1 Bei der Erteilung einer Anschlussbewilligung an das öffentliche Wasserversorgungs~~- und Abwasserentsorgungs~~netz wird eine ~~Bearbeitungs~~ Pauschalgebühr von ~~je~~ Fr. 100.00 erhoben.

2 ~~Für Gebäude, welche bereits über einen unveränderten Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsnetz verfügen, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.~~
Fällt die Gewässerschutzbewilligung in die Zuständigkeit der kantonalen Stelle ist die Gemeinde berechtigt für den eigenen Aufwand für die Anschlussbewilligung an das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz 50% der Gebühren nach Art. 31 A in Rechnung zu stellen.

3 Wird für das Bauvorhaben eine Gewässerschutzbewilligung durch die Gemeinde erteilt, wird keine zusätzliche ~~Bearbeitungsg~~Gebühr für das Erteilen der Anschlussbewilligung an das Abwasserentsorgungsnetz erhoben.

4 (neu) Für Gebäude, welche bereits über einen unveränderten Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsnetz verfügen (Hausanschlussleitungen) oder ausserhalb der öffentlichen Ver- und Entsorgung liegen, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Grabenaufbruch-bewilligung

Art. 31 D (neu)

Für die Bearbeitung von Grabenaufbruchgesuchen inkl. Nachkontrollen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 300.00 erhoben.

Strassenanschluss-bewilligung

Art. 31 E (neu)

Für die Bearbeitung von neuen Strassenanschlussgesuchen an Gemeindestrassen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 300.00 erhoben.

Rerduktion der Pauschalgebühr

Art. 32

In folgenden Situationen ist die Pauschalgebühr (Art. 29) wie folgt zu reduzieren:

Bauabschlag	25 %
Rückzug des Baugesuches (je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens)	~~50~~ 20% - 75 %
generelle Baubewilligung	50 %
bei rechtsgültiger genereller Baubewilligung	20 %
Baubewilligung ausserhalb der Zuständigkeit der Gemeinde	25 %

5. Steuerwesen

Veranlagung

Art. 36

[1] ~~Auszug aus dem Steuerregister/Taxationsbescheinigung an Private~~ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG — Fr. 10.00

[2] unverändert

Amtliche Bewertung

Art. 37

1 unverändert

2 unverändert

~~3 Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes~~ — ~~Fr. 50.00~~

7. Verschiedenes

Mahnungen

Art. 42

[1] Mahnungen

erste Mahnung — Keine Gebühr

	zweite Mahnung	Fr. 50.00
	~~dritte Mahnung~~	~~Fr. 100.00~~
	[1] Verfügung	Fr. 50.00

Tagesschule	Art. 42 A	
	[1] unverändert	
	[1] Verpflegung	Für die Mahlzeiten ist ein kostendeckender Beitrag zu entrichten
	a) Frühstück	Fr. 2.00 bis 5.00
	b) Mittagessen	~~Fr. 7.00 – 13.00~~ Fr. 10.00 – 15.00
	c) Zwischenverpflegung	~~Fr. 0.50 bis 3.00~~ Fr. 1.00 bis 3.00

~~Integration~~	~~Art. 42B~~	
	~~Kursgebühr Integrationskurs Deutsch für Fremdsprachige~~	~~6.00 – 15.00 Franken pro Stunde~~
~~Tageskarte Gemeinde~~	~~Art. 42C~~	
	~~Tageskarte Gemeinde~~	~~Fr. 40.00 – Fr. 55.00~~

Genehmigung

Die Änderungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG

	Michael Bürki	Karin Lüthi
Riggisberg, Datum	Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass diese Änderungen des Gebührenreglements vom 22. Mai bis 23. Juni 2025 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 22. und 30. Mai 2025 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

Riggisberg, Datum

Karin Lüthi

Gebühren für das Baubewilligungsverfahren Anhang 1

Baukosten in Fr.			Mindestgebühr		~~Promille-ansatz~~
0.00	bis	24'999.00	Fr.	~~100.00~~ 300.00	~~10.00~~
25'000.00	bis	49'999.00	Fr.	~~250.00~~ 350.00	~~8.00~~
50'000.00	bis	74'999.00	Fr.	400.00	~~7.00~~
75'000.00	bis	99'999.00	Fr.	550.00	~~6.50~~
100'000.00	bis	124'999.00	Fr.	675.00	~~6.00~~
125'000.00	bis	149'999.00	Fr.	800.00	~~5.70~~
150'000.00	bis	199'999.00	Fr.	925.00	~~5.20~~
200'000.00	bis	249'999.00	Fr.	1'050.00	~~4.70~~
250'000.00	bis	299'999.00	Fr.	1'175.00	~~4.40~~
300'000.00	bis	349'999.00	Fr.	1'320.00	~~4.20~~
350'000.00	bis	399'999.00	Fr.	1'470.00	~~4.00~~
400'000.00	bis	449'999.00	Fr.	1'600.00	~~3.90~~
450'000.00	bis	499'999.00	Fr.	1'755.00	~~3.80~~
500'000.00	bis	999'999.00	Fr.	1'900.00	~~3.20~~
1'000'000.00	bis	1'999'999.00	Fr.	2'900.00	~~2.40~~
2'000'000.00	bis	3'999'999.00	Fr.	4'400.00	~~1.85~~
4'000'000.00	bis	7'999'999.00	Fr.	6'900.00	~~1.45~~
8'000'000.00	bis	15'999'999.00	Fr.	10'900.00	~~1.15~~
16'000'000.00	bis	31'999'999.00	Fr.	16'900.00	~~0.85~~
32'000'000.00	und mehr		~~Fr.~~	~~24'900.00~~	~~0.60~~